

# **Netzwerk Historische Wissens- und Gebrauchsliteratur**

## **SATZUNG**

### **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen "Netzwerk Historische Wissens- und Gebrauchsliteratur". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.". Der Sitz des Vereins ist Bonn.

### **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober.

### **§ 3 (Zweck des Vereins)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe. Es ist insbesondere Zweck des Vereins, die Erforschung der historischen Wissens- und Gebrauchsliteratur zu fördern und sie in ihren kulturellen Kontexten dem Verständnis unserer Zeit zu erschließen. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein der Öffentlichkeit Informationen zur vormodernen Wissens- und Gebrauchsliteratur zur Verfügung stellt – etwa im digitalen Blog des Vereins. Zudem unterstützt der Verein Forschungsvorhaben und führt wissenschaftliche Veranstaltungen, die in der Regel jährlich stattfinden, durch.

### **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem:der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Institutionen können im Rahmen einer Institutionsmitgliedschaft eine:n namentlich zu benennende:n Mitarbeiter:in entsenden. Die Institutionsmitgliedschaft gewährt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

## § 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des:der Kassenprüfer:in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Mitgliederversammlung kann auch mittels elektronischer Kommunikationsmittel, beispielsweise als online Konferenzschaltung, stattfinden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Teilnahme über online Konferenzschaltung gilt als persönliche Teilnahme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem:der Versammlungsleiter:in und dem:der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

#### § 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem:der 1. und 2. Vorsitzenden und dem:der Kassierer:in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand besteht im weiteren aus dem:der Schriftführer:in und bis zu vier Beisitzer:innen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer

ordnungsgemäßen Neuwahl bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand ist befugt, falls einzelne Mitglieder ausscheiden, durch Zuwahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung sich selbst zu ergänzen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu informieren. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Ladung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen können auch mittels elektronischer Kommunikationsmittel, beispielsweise per Telefon- oder Videokonferenz, erfolgen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des:der 1. Vorsitzenden. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn nicht zwei Mitglieder des Vorstands im jeweiligen Fall dem Umlaufverfahren widersprechen. Der Vorstand informiert die Mitglieder schriftlich über seine Tätigkeit. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

#### § 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer einer Vorstandsperiode eine:n Kassenprüfer:in. Diese:r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Beschlossen am 01.10.2020